

**Bericht**

**über die Maßnahmen**

**des Gleichbehandlungsprogramms**

**der Stadtwerke Arnstadt GmbH**

**und der**

**Stadtwerke Arnstadt Netz GmbH & Co. KG**

**im Jahr 2022**

## **A. Vorbemerkungen**

Der vorliegende Gleichbehandlungsbericht umfasst den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und ist auf den Internetseiten der Stadtwerke Arnstadt GmbH (SWA) bzw. der Stadtwerke Arnstadt Netz GmbH & Co. KG (SWANKG) veröffentlicht.

Der vorliegende Gleichbehandlungsbericht dient der Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtung aus § 7 a Abs. 5 EnWG. Danach sind SWA bzw. SWANKG zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzbetriebs verpflichtet.

## **B. Ausgestaltung des Gleichbehandlungsmanagements**

Der Gleichbehandlungsbeauftragte war in seiner Aufgabenwahrnehmung unabhängig und hatte Zugang zu allen Informationen, über die SWA bzw. SWANKG verfügen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich war. Die in § 7 a Abs. 5 EnWG geforderte Unabhängigkeit wurde somit in besonderem Maße gewährleistet.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte war für die Geschäftsleitungen und die Mitarbeitenden telefonisch, per E-Mail sowie – im Rahmen des pandemiebedingt Möglichen – über persönliche Gesprächstermine erreichbar. Dadurch wurde eine anforderungsorientierte, zeitnahe Bearbeitung von Anfragen sichergestellt. Entsprechende Kontaktaufnahmen aus verschiedenen Unternehmensbereichen bestätigen, dass den Mitarbeitenden die Positionierung des Gleichbehandlungsbeauftragten als Ansprechpartner und Berater zu Fragen der Entflechtung eindeutig bewusst ist.

## **C. Selbstbeschreibung, organisatorische Änderungen und Entflechtung**

Die SWA nimmt Aufgaben im Bereich Vertrieb Strom/Gas, diverse Service- und Overhead-Dienste sowie Erzeugung, Verteilung und Vertrieb Wärme wahr. Wesentliche Aufgabe der SWANKG ist der Betrieb des in ihrem Eigentum stehenden Elektrizitäts- und Gasverteilernetzes einschließlich des Messwesens. Weiterhin werden Dienstleistungen für die SWA und für Dritte erbracht. Die SWANKG nimmt zudem Aufgaben im Bereich Assetmanagement, Netztechnik Elektrizität/Gas, Informationstechnik, Netzwirtschaft und Rechnungswesen/Controlling wahr. Zwischen den Gesellschaften bestehen Miet-/Dienstleistungsverträge.

Bei den rechtlichen Vertretern der SWA und SWANKG gab es in 2022 keine Änderungen. Die grundsätzlichen Aufbauorganisationen der SWA und SWANKG haben sich im Berichtszeitraum im Vergleich zum Vorjahr nicht geändert. Punktuell gab es lediglich personelle Neueinstellungen, Abgänge oder Umbesetzungen in einzelnen Abteilungen der SWA bzw. SWANKG zu verzeichnen.

#### SWA:

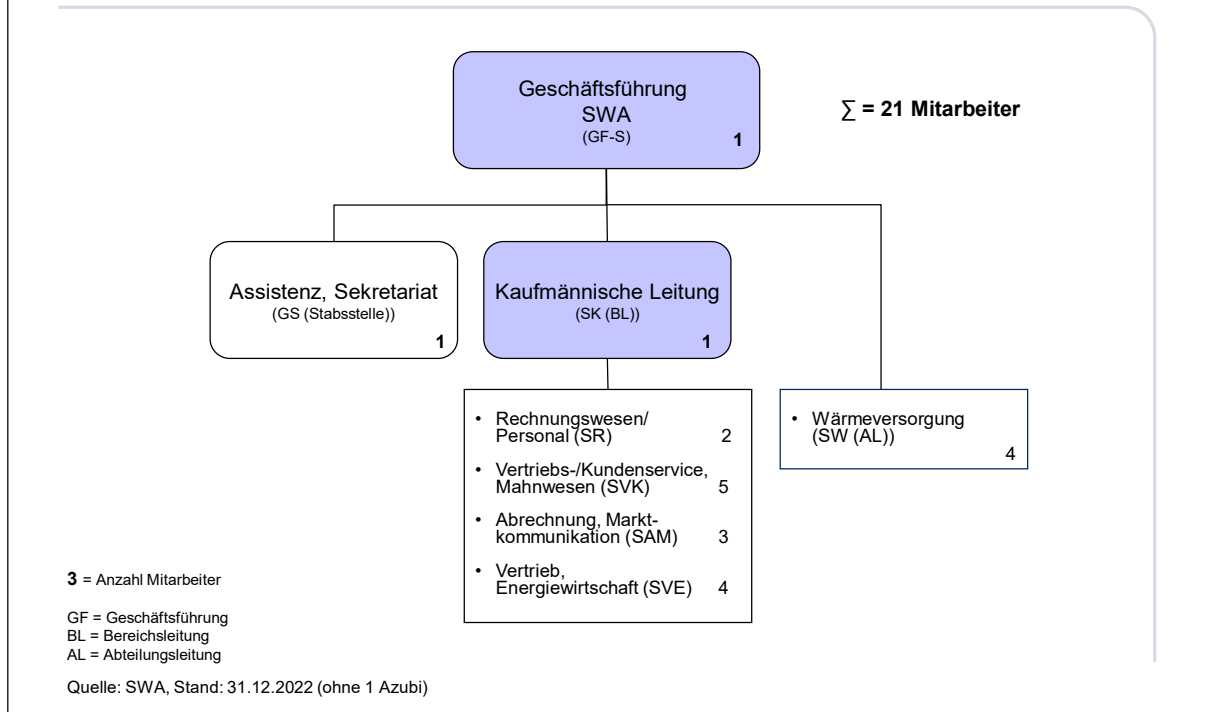
- „Vertriebs-/Kundenservice, Mahnwesen“ (SVK): -1 Mitarbeiter/in
- „Vertrieb, Energiewirtschaft“ (SVE): +1 Mitarbeiter/in

#### SWANKG:

- „Netztechnik Elektrizität“ (NTE): -1 Mitarbeiter/in
- „Informationstechnik“ (NI): +1 Mitarbeiter/in
- „Assetmanagement“ (NT): +1 Mitarbeiter/in

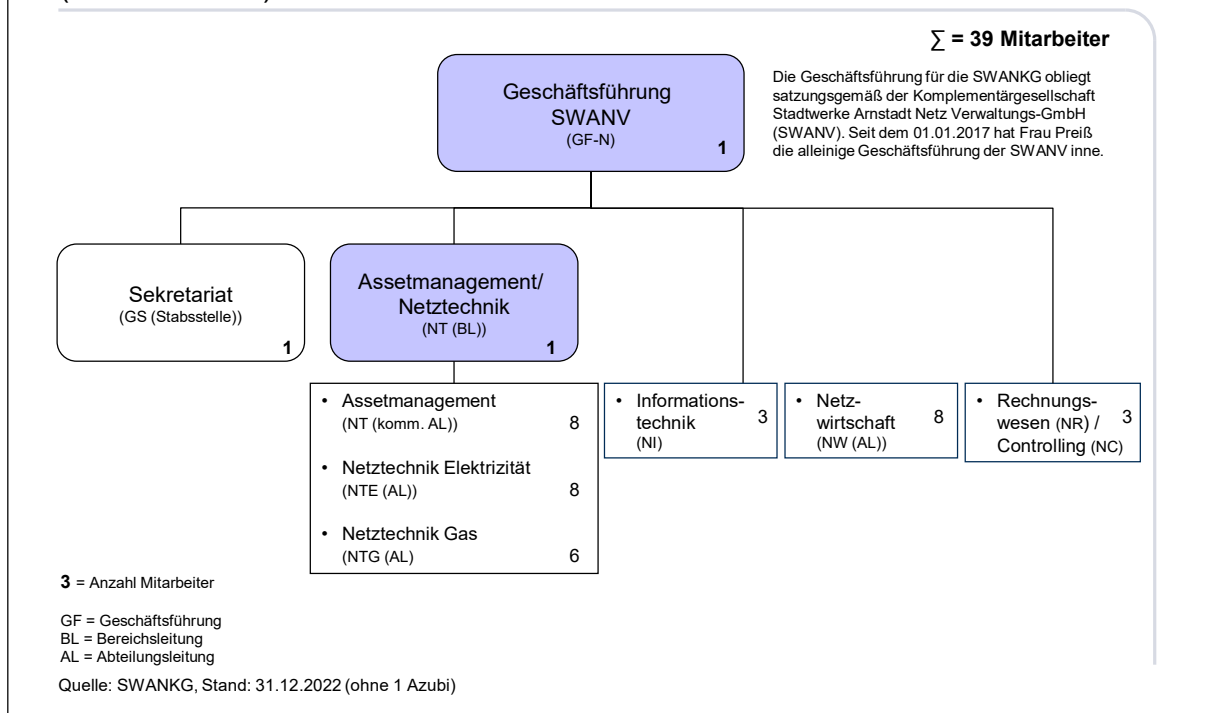
Insgesamt arbeiteten Ende 2022 bei der SWA 21 (zzgl. einem Auszubildenden) und bei der SWANKG 39 Mitarbeiter/innen (zzgl. einem Auszubildenden). Die Aufbauorganisationen der beiden Gesellschaften wurden zum Stichtag 31. Dezember 2022 wie folgt ausgestaltet und dimensioniert:

## Organisationsstruktur der Stadtwerke Arnstadt GmbH (SWA) (Grobübersicht)



**Abb.:** Organigramm und Anzahl Mitarbeiter/innen SWA, 31. Dezember 2022

## Organisationsstruktur der Stadtwerke Arnstadt Netz GmbH & Co. KG (SWANKG) (Grobübersicht)



**Abb.:** Organigramm und Anzahl Mitarbeiter SWANKG, 31. Dezember 2022

#### **D. Auswirkungen der Corona-Pandemie**

Aufgrund der im Jahr 2022 weiter andauernden Corona-Pandemie wurden Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus fortgeführt und an die jeweils aktuellen Anforderungen der SARS-CoV-2-Arbeitschutzverordnung angepasst. Zur Sicherstellung eines ausreichenden Infektionsschutzes war es weiterhin nötig, Personenkontakte möglichst zu vermeiden. Soweit es das Aufgabengebiet erlaubte, wurde die Belegschaft aufgefordert, mobiles Arbeiten wahrzunehmen.

Die ergriffenen Maßnahmen ermöglichten die Aufrechterhaltung des Netzbetriebs auch während der Corona-Pandemie. Die Diskriminierungsfreiheit war und ist unverändert gewährleistet.

#### **E. Krisenvorsorge Gas im Zuge der Ukraine-Krise**

Im Berichtszeitraum wurden aufgrund des Angriffskrieges in der Ukraine und damit verbundenen Entwicklung zu einer möglichen Gasmangellage mehrfach die Festlegungen zur Abschaltreihenfolge von Kunden diskutiert.

Im Berichtsjahr wurde die Definition der geschützten Kunden geschärft.

Der Begriff des im Rahmen der Gasversorgung geschützten Kunden (gem. § 53 a EnWG) erfasst alle Letztverbraucher, deren Verbrauch über Standardlastprofile (SLP) gemessen wird – d. h. neben Haushaltskunden auch kleine und mittlere Unternehmen aus dem Sektor Gewerbe, Handel, Dienstleistungen – sowie grundlegende soziale Dienste bzw. Einrichtungen. Hierzu zählen z. B. Krankenhäuser, stationäre Pflegeeinrichtungen und Justizvollzugsanstalten, aber auch Feuerwehr, Polizei und Bundeswehreinrichtungen.

Ebenfalls zu den geschützten Kunden gehören Fernwärmeanlagen, soweit sie Wärme an den jetzt erweiterten Kreis der SLP-Kunden und an grundlegende soziale Dienste liefern, zu dem Teil, der für die Wärmelieferung benötigt wird. Voraussetzung ist, dass sie an ein Erdgasvertei- oder ein Fernleitungsnetz angeschlossen sind und keinen Brennstoffwechsel vornehmen können.

Die vorgenannten Änderungen hat die Netzgesellschaft zum Anlass genommen, den Prozess zur Umsetzung der Systemverantwortung in der Sparte Gas gemäß § 16 Abs. 2 i. V. m. § 16 a EnWG zu aktualisieren, um die Anforderungen an eine diskriminierungsfreie Abschaltreihenfolge im Falle einer Anpassung von Netzspeisungen und Transporten an die Erfordernisse einer sicheren und zuverlässigen Versorgung auch weiterhin zu gewährleisten.

Darüber hinaus wurde im Zuge der möglichen Gasmangellage proaktiv der Kontakt zu Netzkunden (v. a. Gewerbe, Industrie) gesucht, um vorweg möglichen Szenarien und gemeinsame Vorgehensweisen im „Worst Case“ zu diskutieren.

## **F. Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäftes sowie Grobanalyse**

Auch in 2022 wurden durch den Gleichbehandlungsbeauftragten punktuell Sachverhalte und Geschäftsabläufe hinsichtlich der Unbundling-Konformität überprüft. Bezugnehmend auf die Prüfgenda des Gleichbehandlungsbeauftragten wurde der Fokus auf die nachfolgenden diskriminierungsanfälligen Netzbetreiberaufgaben/-prozesse gelegt.

### **Abwicklung des Lieferantenwechselprozesses**

Der diskriminierungsfreie Lieferantenwechsel ist einer der Hauptaspekte im Rahmen der Gleichbehandlung. Der Prozess wird weiterhin stichprobenartig überprüft. Durch die einheitliche Abwicklung der Geschäftsprozesse im Rahmen der automatisierten Datenverarbeitung und der einheitlichen Verfahrensweise in Bezug auf Kundenanschriften und Wechselinformationen wird eine diskriminierungsfreie Abwicklung gewährleistet.

### **Anschlusswesen Strom, Gas und EEG-Anlagen**

Die Vorgänge im Anschlusswesen beinhalten Neuanschlüsse, Anschlussänderungen und Demontagen. Für den Bereich der Erneuerbaren Energien ist festzustellen, dass 2022 im Netzgebiet erneut vermehrt Anträge auf Anschluss von Eigenerzeugungsanlagen eingereicht und sukzessive sämtliche Anlagen in Betrieb genommen wurden.

Trotz des starken Anstiegs konnten alle Netzanschlussbegehren von EEG-Anlagenbetreibern im Netzgebiet diskriminierungsfrei erfüllt werden.

### **Kundenkontaktmanagement**

Im Ergebnis wird festgestellt, dass die untersuchten Stichproben im Kundenkontakt den Unbundling-Anforderungen entsprechen. Es zeigte sich, dass es zu keiner Priorisierung bestimmter Kundengruppen kam und sich keine Hinweise auf nicht funktionierende Prozesse ergaben. Diese Feststellung wurde durch den Eindruck gestützt, dass bei den Mitarbeitenden, die für die Bearbeitung von Kundenanfragen verantwortlich sind, ein starkes Bewusstsein in Bezug auf die Unbundling-Relevanz herrscht. Für die Bearbeitung von Kundenanfragen sind Rollen, Verantwortlichkeiten und Prozessanforderungen klar definiert und an alle Beteiligten kommuniziert. Des Weiteren sind Grundsätze definiert, die eine strukturierte und adäquate Bearbeitung der Kundenanfragen gewährleisten. Demzufolge wurde durch den Gleichbehandlungsbericht im Ergebnis kein Fehlverhalten identifiziert.

### **Bau Stromnetze und -anlagen**

Ziel des geprüften Prozesses ist der Bau von Stromnetzen und Anlagen. Typische Auslöser des Geschäftsprozesses sind Bauaktivitäten an den Mittel- oder Niederspannungsnetzen und/oder der dazugehörigen Anlagen (z. B. neuer Anschluss, Verstärkung oder Abtrennung eines Anschlusses, Veränderung des elektrischen Netzes, Zubau oder Erweiterung, Reinvestition).

Der Bau von Stromnetzen und -anlagen ist Aufgabe des Netzbetreibers. Die beim Bau von Netzen und Anlagen gewonnenen Informationen sind grundsätzlich wirtschaftlich sensibel und müssen vertraulich behandelt werden. Zur Durchführung der mit diesem Geschäftsprozess verbundenen Aufgaben kann sich der Netzbetreiber eines Dienstleisters bedienen.

Das Diskriminierungspotenzial bezüglich Vertraulichkeit und Nichtdiskriminierung ist den Prozessbeteiligten bekannt und wird mit hoher Sensibilität behandelt. Eine Prüfung bezüglich der Abarbeitung von kundengetriebenen Themen (z. B. Antrag zur Errichtung von Ladesäuleninfrastruktur) wurde vorgenommen. Erkenntnis ist, dass die

diskriminierungsfreie Abarbeitung im Fokus steht und gelebt wird. Die Überprüfung ergab, dass im Berichtszeitraum keine Verstöße gegen das Gleichbehandlungsprogramm festgestellt werden konnten.

### **Digitalisierung der Energiewende und grundzuständiger Messstellenbetrieb**

Wie bereits im Vorjahresbericht beschrieben, wurden bei der Umsetzung des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende alle rechtlichen Vorgaben eingehalten. Der grundzuständige Messstellenbetrieb wird durch die Netzgesellschaft übernommen; parallel kommen Dienstleister in diesem Sektor zum Einsatz.

Den Mitarbeitenden und Dienstleistern ist bewusst, dass auch im Messwesen die Vorgaben der informatorischen Entflechtung greifen. Die aus anderen Bereichen bereits etablierte Mandantentrennung der IT-Systeme wird hier übernommen und im Rahmen der Prüfung durch den Gleichbehandlungsbeauftragten bestätigt. Die wachsende Anzahl der Messstellenbetreiberrahmenverträge ist Grundlage, um den diskriminierungsfreien Wettbewerb im Zähl- und Messwesen zu gewährleisten.

### **Prozessprüfung Messstellenbetreiberwechsel**

In 2022 wurde die Prozessprüfung „Messstellenbetreiberwechsel Strom“ durch den Gleichbehandlungsbeauftragten durchgeführt. Der Prüfungsumfang umfasste die in der Geschäftsprozessbeschreibung der Bundesnetzagentur „Wechselprozesse im Messwesen Strom“ dargestellten Fälle „Beginn Messstellenbetrieb“ und „Ende Messstellenbetrieb“. Der Prüfungsschwerpunkt lag auf dem informatorischen Unbundling.

Die Kontrollfragen zielten daher vor allem auf die korrekte Handhabung von Informationen mit Diskriminierungspotenzial sowie der Außenkommunikation; beispielhaft: Verwaltung von sowie Zugriffe auf relevante Informationen, Unbundling-Verpflichtung der Zugriffsberechtigten, diskriminierungsfreie Veröffentlichungen von Netzinformationen sowie verwechslungssicher gestaltete Kommunikation.

Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass die Abwicklung der geprüften Prozesse im Einklang mit den Entflechtungsvorgaben erfolgt.



## **Marktkommunikation**

Das Jahr 2022 diente auch der Vorbereitung für die Prozesspakete, die die Bundesnetzagentur in ihrer Festlegung zur Weiterentwicklung der Netzzugangsbedingungen Strom definiert hat. In Workshops wurde über die systemseitige Umsetzung der auch als Mako 2022 bezeichneten Prozesse beraten. Die Meilensteine für die Jahre 2022 und 2023 befanden sich in der Umsetzung und Vorbereitung zur Übergabe in die Liniertätigkeiten. Die fortwährenden Aktualisierungen der Umsetzungsdokumente sowie kurzfristig veröffentlichte neue Regelungen seitens der Verbände und der Bundesnetzagentur begleiteten die Planungen und Umsetzung. Bei den Arbeiten wurden keine Verstöße gegen geltende Unbundling-Grundsätze festgestellt.

## **Außenauftritt des Netzbetreibers**

Der Auftritt und das Erscheinungsbild des Netzbetreibers betonen die Eigenständigkeit des Netzgeschäftes für alle Marktteilnehmer. Dies umfasst neben dem Logo, das die gesetzlich geforderte Unverwechselbarkeit zu den Vertriebsaktivitäten sicherstellt, ein umfangreiches Corporate Design sowie eine eigene Corporate Identity. Hierzu zählen:

- Eigene Domain und Website
- Geschäftsausstattung (Briefbögen, Kurzbriefe, Visitenkarten, Signaturen)
- Vorlagen (Briefe, Faxe, PowerPoint, Mitarbeiterinformationen, Pressemitteilungen)
- Broschüren, Plakate, Poster, Flyer
- Vertragswerke, Meldeformulare
- Fahrzeugbeschriftungen
- Mitarbeiterkleidung, persönliche Schutzausrüstung
- Anzeigen, Stempel, Trafoschilder usw.

Die Unternehmenskommunikation, z. B. Medienarbeit in Form von Pressemitteilungen über Baumaßnahmen, erfolgt seitens des Netzbetreibers unter dessen Corporate Design. In allen Schreiben des Netzbetreibers wird ausschließlich die Internetadresse des Netzbetreibers angegeben.

## **Veröffentlichungspflichten**

Der Netzbetreiber ist seinen Veröffentlichungspflichten, die sich aus dem EnWG und den darauf basierenden Verordnungen ergeben, im Berichtszeitraum nachgekommen.

## **IT-Maßnahmen und Berechtigungskonzept**

Die SWANKG hat die alleinige Entscheidungsgewalt über sämtliche Daten und Systeme des regulierten Netzgeschäftes. Im Rahmen der Weiterentwicklung der Systemlandschaft wird ein stärkerer Fokus auf Standardisierung gelegt. Die Definition von Benutzerrollen und die Vergabe von Zugriffsrechten auf diesen Mandanten liegen ausschließlich im Verantwortungsbereich der SWANKG, so dass die informatorische Unbundling-Konformität gewährleistet ist. Diese Vorgaben sind in Verfahrensanweisungen dokumentiert und im Informations-Sicherheits-Managementsystem (ISMS) verankert.

Alle Festlegungen der Bundesnetzagentur zum IT-basierten Datenaustausch mit den Marktteilnehmern und die daraus resultierenden IT-Strukturen werden von der SWANKG vollständig umgesetzt. Damit wird sichergestellt, dass sämtliche Marktteilnehmer vom Netzbetreiber diskriminierungsfrei in vertraglicher, prozessualer und IT-technischer Hinsicht behandelt werden.

Für die Unbundling-Konformität ist neben einer geeigneten IT-Systemstruktur gleichermaßen ein qualifiziertes Berechtigungskonzept von zentraler Bedeutung, das nicht nur technisch, sondern auch in organisatorischen Prozessen umgesetzt ist. Beim Wechsel oder Ausscheiden von Personal ist prozessual der Entzug von Berechtigungen dokumentiert. Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Umsetzung liegt beim jeweiligen Fachverantwortlichen. Die Berechtigungshistorie wird entsprechend nachvollziehbar dokumentiert.

## **IT-Sicherheit**

Für die SWA und die SWANKG gelten umfangreiche IT-Sicherheitsbestimmungen. Die festgelegten Standards dienen dem Schutz der eingesetzten IT-Systeme, der damit verbundenen Daten sowie der Informationen der Unternehmen und tragen dazu bei, dass eine unerwünschte Verbreitung von wirtschaftlich sensiblen Daten unterbunden

wird. Die SWANKG ist als Betreiber kritischer Infrastrukturen verpflichtet, den „Katalog von Sicherheitsanforderungen“ (IT-Sicherheitskatalog) nach § 11 Abs. 1 a EnWG umzusetzen und Mindeststandards zur IT-Sicherheit einzuhalten. Der IT-Sicherheitskatalog setzt unter anderem die Einführung und Zertifizierung eines ISMS voraus. Die SWANKG hatte bereits in der Vergangenheit das Re-Zertifizierungsaudit erfolgreich bestanden.

### **Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes**

Die Gleichbehandlungsbeauftragten sind vor dem Hintergrund der Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes seitens der Bundesnetzagentur angehalten, im Rahmen des Gleichbehandlungsberichtes die Prozesse der „Ladesäuleninfrastruktur“, der „Wasserstoffinfrastruktur“ sowie der „netzdienlichen Speicheranlagen“ in Augenschein zu nehmen.

#### Ladesäuleninfrastruktur

Die Binnenmarkttrichtlinie Strom trifft in Art. 33 die Grundentscheidung, dass der Betrieb von Ladepunkten grundsätzlich dem Markt zuzuordnen ist und nicht dem regulierten Netzbetrieb. Die Regelung des § 7 c EnWG sieht daher vor, dass Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen weder Eigentümer von Ladepunkten für Elektromobile sein dürfen noch diese Ladepunkte entwickeln, verwalten oder betreiben dürfen.

Im Netzgebiet der SWANKG sind zahlreiche Ladesäulenbetreiber aktiv, deren Ladesäulen von der Netzgesellschaft diskriminierungsfrei an das Niederspannungsnetz angeschlossen werden. Zu diesen Ladesäulenbetreibern gehört auch die SWA, welche Ladepunkte im öffentlichen Raum zur Verfügung stellt. Diese Ladesäulen stehen im Eigentum der SWA. Betreiberin der vorgenannten Ladepunkte im Sinne des EnWG ist die SWA. Der Gleichbehandlungsbeauftragte wird auch weiterhin die Prozesse der Ladeinfrastruktur untersuchen und im kommenden Gleichbehandlungsbericht erneut berichten.

### Wasserstoffinfrastruktur

Zum Gelingen der Energiewende sind neben erneuerbarem Strom weitere Alternativen zu fossilen Energieträgern notwendig. Wasserstoff wird dabei als vielfältig einsetzbarer Energieträger eine Schlüsselrolle einnehmen. Klimafreundlich hergestellter Wasserstoff ist speziell in Industrie und im Schwerlastverkehr für die Dekarbonisierung notwendig, da diese Bereiche nicht oder nur schwer elektrifizierbar sind.

Innerhalb der SWANKG beschäftigen sich die Letztentscheider umfassend mit dem Zukunftsthema Wasserstoff. Hierbei werden vor allem die Möglichkeiten und technischen Voraussetzungen geprüft, anteilig Wasserstoff in die Gasverteilnetze einzubringen oder auch vollständig auf Wasserstoff umzusteigen. All diese Projekte und Prüfungen befinden sich noch in einem frühen Stadium. Im Bereich Wasserstoff ist noch viel Grundlagenarbeit zu leisten, bevor Technologien in die Daseinsvorsorge der Stadt eingebunden werden können.

Von den §§ 28 j bis 28 q EnWG zur Regulierung reiner Wasserstoffnetze ist die SWANKG nicht betroffen. Die SWANKG besitzt keine Infrastruktur für reine H<sub>2</sub>-Netze und beabsichtigt derzeit auch kurzfristig nicht, wie oben skizziert, eine solche aufzubauen. Eine Prozessprüfung durch den Gleichbehandlungsbeauftragten ist daher diesbezüglich im Moment noch nicht möglich.

### Netzdienliche Speicheranlagen

Gemäß §§ 11 a, 11 b EnWG dürfen Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen grundsätzlich weder Eigentümer noch Betreiber von Energiespeicheranlagen sein. Ausnahmen bilden sog. vollständig integrierte Netzkomponenten sowie Energiespeicheranlagen, deren Betrieb durch Dritte für Zwecke des Netzbetreibers erfolgt bzw. unter Umständen vom Netzbetreiber auch selbst errichtet und betrieben werden können.

Die SWANKG ist derzeit weder Eigentümer noch Betreiber von vorgenannten, gemäß §§ 11a, 11b EnWG unzulässigen Energiespeicheranlagen. Die gesetzlichen Vorgaben sind daher gewahrt.

### **Kaskadenabschaltung und Einspeisemanagement**

Im Rahmen des Netzsicherheitsmanagements ist die SWANKG nach § 14 Abs. 1 EnWG verpflichtet, auf Anforderung des vorgelagerten Netzbetreibers Unterstützungsmaßnahmen im Sinne der Sicherheit und Zuverlässigkeit der Elektrizitätsversorgung durchzuführen. Der Netzbetrieb der SWANKG ist auf diesen Fall vorbereitet, da ein Gesamtkonzept zur Kaskadenabschaltung für das Netzgebiet vorliegt. Der Prozessablauf stellt Diskriminierungsfreiheit sicher und wurde mit dem vorgelagerten Netzbetreiber abgestimmt.

### **Datenschutz - EU-DSGVO**

Aufgrund der großen Schnittmenge zwischen wirtschaftlich bedeutsamen Daten im Sinne des § 6 a EnWG und datenschutzrelevanten, personenbezogenen Daten nach Art. 4 Nr. 1 der EU Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) stellen Datenschutzmaßnahmen im Netzbereich häufig gleichzeitig auch die Unbundlingkonformität sicher. Der Gleichbehandlungsbeauftragte stellt für den Berichtszeitraum keine Verstöße fest.

### **Marktstammdatenregister**

In vergangenen Gleichbehandlungsberichten hat der Gleichbehandlungsbeauftragte bereits über die Einführung des Marktstammdatenregisters berichtet. Mit dem Marktstammdatenregister (MaStR) soll ein umfassendes behördliches Register des Strom- und Gasmarktes aufgebaut werden, das von den Behörden und den Marktakteuren des Energiebereichs (Strom und Gas) genutzt werden kann. Für viele energiewirtschaftliche Prozesse soll der Rückgriff auf die Stammdaten des Marktstammdatenregisters eine deutliche Steigerung der Datenqualität und eine Vereinfachung darstellen.

Die Mitarbeiter der Netzgesellschaft bedienen nach wie vor die Funktion der Administratoren, die die Registrierung der einzelnen Marktakteure sowie die Einrichtung von Marktakteursvertretern und Benutzerrollen diskriminierungsfrei vornehmen und verwalten. Hierdurch ist sichergestellt, dass die Wettbewerbsbereiche keinerlei Netzinformationen, soweit diese nicht öffentlich zugänglich sind, einsehen oder in dem Portal eintragen können.

**G. Fazit**

Verstöße gegen das Gleichbehandlungsprogramm wurden im Berichtszeitraum nicht festgestellt. Arbeitsrechtliche Sanktionen waren nicht erforderlich. Die Beschäftigten beider Gesellschaften kontaktieren in Zweifelsfällen proaktiv den Gleichbehandlungsbeauftragten.

Arnstadt, den 31. März 2023



---

(M. Werdan - Gleichbehandlungsbeauftragter)